



Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde, Kirchstraße 2, 52393 Hürtgenwald

Allgemeine Teilnahme- und Geschäftsbedingungen

für den Hochseilgarten Hürtgenwald des Regionalforstamtes Rureifel-Jülicher Börde, Kirchstraße 2, 52393 Hürtgenwald

1. Vertragsabschluss

Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie dem Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde den Abschluss des Teilnahmevertrages verbindlich an.

Der Teilnahmevertrag kommt durch Annahme des Regionalforstamtes Rureifel-Jülicher Börde in Form einer schriftlichen Buchungsbestätigung / Rechnung zustande, die Ihnen unverzüglich nach Vertragsabschluss zugesendet wird.

Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung / Rechnung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Regionalforstamtes Rureifel-Jülicher Börde vor, an das es für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist.

Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn Sie innerhalb dieser Frist die Annahme erklären, was u. a. auch durch eine Anzahlung erfolgen kann.

Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechend gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Bezahlung

Nach Erhalt der Buchungsbestätigung / Rechnung überweisen Sie bitte die darauf ausgewiesene Anzahlung. Die Anzahlung wird auf den Teilnahmepreis angerechnet und beträgt 30 % des Gesamtpreises, mindestens jedoch 30,- €.

Die Restzahlung wird eine Woche vor Beginn der Veranstaltung fällig.

Eine Buchung innerhalb von zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn verpflichtet Sie zur sofortigen Zahlung des gesamten Teilnahmepreises unmittelbar nach Erhalt der Buchungsbestätigung / Rechnung.

3. Leistungen

Den Umfang der vertraglichen Leistungen entnehmen Sie unserer Leistungsbeschreibung in Form unserer Prospekte und Veranstaltungsbeschreibungen, sowie den Angaben in der Buchungsbestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen erweitern oder verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

4. Leistungsänderungen

Abweichungen oder Änderungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Teilnahmevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von dem Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Abweichungen oder Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtcharakter des gebuchten Seminars nicht beeinträchtigen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen

5.1 Rücktritt durch den Kunden

Es besteht jederzeit vor Veranstaltungsbeginn die Möglichkeit von der Veranstaltung zurückzutreten.

Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde.

Es wird im eigenen Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Als Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen kann das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde eine Entschädigung verlangen.

Dieser Ersatzanspruch kann unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Veranstaltungsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Gesamtpreis pauschaliert werden:

Bis zum 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn: keine Kosten;
Bis zum 15. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 20 % des Gesamtpreises;
Bis zum 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 50 % des Gesamtpreises;
Bis zum 1. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 80 % des Gesamtpreises;
Bei Absage am Veranstaltungstag oder bei Nichtantritt: 100 % des Gesamtpreises.

5.2 Umbuchung

Werden nach der Buchungsbestätigung auf Wunsch Änderungen (z.B. Änderung des Seminarbeginns) vorgenommen, kann Ersatz der hierfür entstandenen Mehrkosten verlangt werden. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € berechnet. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.3 Ersatzpersonen

Bis zum Veranstaltungsbeginn kann verlangt werden, dass statt seiner oder eines gemeldeten anderen Teilnehmers ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die durch den Eintritt eines Dritten entstehenden tatsächlichen Mehrkosten sind zu erstatten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Werden einzelne Leistungen (z.B. durch Verletzung während der Teilnahme oder vorzeitige Beendigung) nicht in Anspruch genommen, so behält das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde den Anspruch auf den Gesamtpreis. Es liegt im Ermessen des Regionalforstamtes Rureifel-Jülicher Börde, für einzeln ausgefallene Leistungen eine Erstattung des Gesamtpreises zu gewähren.

7. Kündigung und Rücktritt durch das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde

Das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kann in folgenden Fällen nach Veranstaltungsbeginn den Vertrag kündigen oder vom Vertrag zurücktreten.

7.1 Kündigung

Das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kündigt ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Teilnehmer das Seminar ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn den Anweisungen der Trainer nicht uneingeschränkt Folge geleistet wird.

Ist ein Teilnehmer den Anforderungen der Veranstaltung aufgrund der Fehleinschätzung seiner Leistungsfähigkeit nicht gewachsen, gilt gleiches.

Kündigt das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde, so behalten sie den Anspruch auf den Gesamtpreis; es wird aber der Wert ersparter Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen angerechnet.

7.2 Rücktritt vom Vertrag.

7.2.1 Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bis eine Woche vor Seminarbeginn tritt das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde vom Vertrag zurück, wenn zuvor auf eine zu erreichende Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wurde. Der eingezahlte Gesamtpreis wird unverzüglich zurückerstattet.

In jedem Fall ist das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Veranstaltung hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, so hat das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde den Teilnehmer davon zu unterrichten.

7.2.2 Ist bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann dennoch eine Durchführung bei entsprechender Preisänderung stattfinden.

8. Kündigung infolge höherer Gewalt

Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Teilnehmer als auch das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde den Vertrag kündigen.

Bei Kündigung vor Veranstaltungsbeginn aus vorgenannten Gründen wird der gezahlte Gesamtpreis unverzüglich zurückerstattet. Ein weiterer Anspruch besteht nicht.

Wird der Vertrag aus vorgenannten Gründen nach Veranstaltungsbeginn gekündigt, so kann das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

9. Haftung des Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde

9.1 Die Teilnahme an den Veranstaltungen kann mit besonderen Risiken verbunden sein; die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

9.2 Das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als auch deren Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10. Alkohol und Drogen, gesundheitliche Probleme, Mitwirkungspflicht

10.1 Die Teilnehmer aller Veranstaltungen verpflichten sich, nicht unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer Mittel, die die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen, zu stehen.

Bei Verstößen hiergegen ist das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist nach 7.1 zu kündigen.

10.2 Vor der Veranstaltung muss der Trainer des Regionalforstamtes Rureifel-Jülicher Börde über gesundheitliche Probleme und etwaige Erkrankungen (z.B. Herz- Kreislaufkrankungen, Diabetes, Asthma, Phobien (Höhenangst, Spinnen, etc.) oder Depressionen informiert werden.

In diesen Fällen sollte die Teilnahme unbedingt mit Ihrem Hausarzt abgesprochen sein. Bei erkennbaren gesundheitlichen Problemen ist das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde berechtigt, den betreffenden Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Für diese Fälle gilt Nr. 8 dieser allgemeinen Teilnahme- und Geschäftsbedingungen.

10.3 Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich den Trainern des Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist.

Unterlässt der Teilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

11. Gewährleistung, Verjährung

Die Gewährleistungsrechte einschließlich der Fristen ihrer Geltendmachung sowie die Verjährung bestimmen sich ausschließlich nach den Vorschriften des Reisevertrages im BGB. Weitergehende Rechte der Teilnehmer sind, soweit zulässig, ausgeschlossen.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Teilnahmevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Teilnahmevertrages zur Folge.

13. Gerichtsstand

Der Teilnehmer kann das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde nur am Sitz des Regionalforstamtes Rureifel Jülicher verklagen.

Für Klagen des Regionalforstamtes Rureifel-Jülicher Börde gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

In diesen Fällen ist der Sitz des Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde maßgebend.